

Unmöglichkeit

Arten der Unmöglichkeit und deren Behandlung

Ursprünglich

Ursprünglich objektiv

- Die Unmöglichkeit vor Zustandekommen des Vertrages
- Niemand kann die Leistung erbringen
- Geregelt im Paragraphen §306 BGB
- Bei Forderungsverkauf ist der Paragraph §437 I zusätzlich zu prüfen. Demnach haftet der Verkäufer einer Forderung für deren Verität (Bestehen), nicht aber für deren Bonität. Besteht die Forderung also von Anfang an gar nicht, so gibt es hier, als Ausnahme des §306, weiterhin ein wirksames Schuldverhältnis.
- Schadensersatz bemißt sich grundsätzlich aus §307 BGB. Hierbei wird das negative Interesse (Schaden den der Gläubige dadurch erlitt, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraute) bis zur Höhe des positiven Interesses (Schaden, den der Gläubiger dadurch erleidet, daß der Vertrag nichtig ist → Nutzen, den er aus dem Vertrag gezogen hätte [5000 Mark werter Bulle für 4800 Mark = 200 Mark] ersetzt.)

Ursprünglich subjektiv

- Die Unmöglichkeit vor Zustandekommen des Vertrages
- Nicht der Schuldner, aber ein anderer kann die Leistung erbringen
- §§ 440, 325 I BGB
- Bei der Prüfung eines Schadenersatzanspruches gemäß §§ 440, 325 I ist nach allgemeiner Meinung kein Vertretenmüssen des Schuldners erforderlich. Im Rahmen der anfänglichen subjektiven Unmöglichkeit verweist § 440 lediglich auf die Rechtsfolge des § 325 I (Rechtsfolgeverweis)
- Immer prüfen, ob ein Schaden entstanden ist (meist Differenz zwischen Wert der Sache und Kaufpreis)
- Die geschuldete Leistung resultiert meist aus dem Übergabegeschäft (§929 BGB)

Nachträglich:

Grundsätzlich ist hier zu bemerken, daß der **Anspruch auf eine Leistung** (aus §433 I) nur nach **§275 I** (objektive Unmöglichkeit) oder **§ 275 II i.V.m. I** (subjektive Unmöglichkeit / Unvermögen) untergehen kann.

Der Anspruch auf **Gegenleistung** (Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II) kann nur nach **§ 323** untergehen.

Sollte die Prüfung der **§§275 I und 275 II i.V.m. I** zu keinem Ergebnis führen, so bleibt der Schuldner gemäß **§ 279** zur Leistung verpflichtet (bei Gattungsschuld).

Schadensersatzansprüche bei nachträglicher Unmöglichkeit?

Um die korrekte Anspruchsgrundlage zu finden, muß folgende Frage gestellt werden: Steht die unmöglich gewordene Leistung zu einer anderen im Gegenseitigkeitsverhältnis?

Wenn ja → §325 I Anspruchsgrundlage

Wenn nein → §280 I Anspruchsgrundlage

Rücktrittsrecht bei nachträglicher Unmöglichkeit:

Anhand des §325 I 1 kann man dem Gläubiger auch ein Vertragsrücktrittsrecht zugestehen (Prüfung erfolgt ähnlich dem Schadensersatzanspruches – hier muß nur nicht überprüft werden, ob ein Schaden vorgelegen hat!)

Sachverhalte, die gewußt werden müssen:

Stückschuld

Eine Stückschuld liegt vor, wenn der geschuldete Gegenstand nur einmal existiert. Dies ist insbesondere bei gebrauchten Gegenständen und bei neuen Einzelstücken zu bejahen. Geht ein solcher Gegenstand unter handelt es sich darum immer um eine objektive Unmöglichkeit.

Konkretisierung einer Gattungsschuld zur Stückschuld gemäß §243 II:

Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Art der Lieferung geschlossen haben, gilt grundsätzlich **Holschuld**:

- *Aussonderung der Sache*
- *Benachrichtigung des Gläubigers (Zugang der Benachrichtigung ist nicht erforderlich)*

Leistungs- **und** Erfolgsort ist hier die Wohnung oder der Geschäftsort des Gläubigers.

Es tritt keine Konkretisierung ein, wenn der Verkäufer die falsche Sache aussondert!!!!

Ausnahmsweise ist auch eine **Bringschuld** statthaft. Dies gilt insbesondere meist dann, wenn der Vertragsgegenstand so unhandlich und schwer ist, daß ihn der Gläubiger gar nicht allein transportieren könnte). Leistungs- **und** Erfolgsort ist hier die Wohnung oder der Geschäftsort des Gläubigers. Der Gläubiger kommt in Annahmeverzug (§300), wenn der Schuldner der Leistung das seinerseits erforderliche zur Leistung getan hat (z.B. den Kühlschrank, wie vereinbart, am 25.10

in die Wohnung des K liefert). *Die Konkretisierung erfolgt, wenn der Schuldner die Kaufsache am Wohnort des Gläubigers anbietet.*

Die **Schickschuld** (Versendung der Kaufsache) bedarf immer einer besonderen Absprache der Parteien. Der Leistungsort ist der Wohn- und Geschäftsort des Schuldners. *Er tut das seinerseits erforderliche zur Leitung, indem er die Sache einem (sorgfältig ausgewählten) Spediteur übergibt und erreicht damit die Konkretisierung.* Der Erfolgsort ist der Wohn- und Geschäftsort des Gläubigers.

Einrede des nichterfüllten Vertrages:

Im Rahmen des Prüfungspunktes „Durchsetzbarkeit des Anspruches“ hat man auf §320 zu achten. Hiernach kann der Anspruchsgegner die Leistung solange verweigern, bis der Anspruchsteller seinerseits leistet.

Unmöglichkeit wegen begrenzter Gattungsschuld:

Die Parteien haben vereinbart, daß nur aus einem begrenzten Vorrat / Lager geleistet werden soll und die Leistung kann nicht erbracht werden.

Annahmeverzug:

Der Gläubiger befindet sich nach §§293 ff. im Annahmeverzug. Dazu muß der Schuldner die Leistung gemäß §293 angeboten haben, es ist gemäß §296 S. 1 entbehrlich, wenn eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war. Daraus ergibt sich für den Gläubiger gemäß §300 eine veränderte Haftungssituation. Er haftet nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Veränderter Haftungsmaßstab:

Dieser kann gemäß einer gesetzlichen Regelung verändert werden (Annahmeverzug §300) oder gemäß einer vertraglichen Haftungsbeschränkung (unter Umständen über AGB's).

Besonderheit beim Untergang des Anspruches auf Kaufpreiszahlung (gemäß §323):

u.U. behält der Anspruchsteller den Anspruch auf Gegenleistung trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des §323. Hierbei gelten im Rahmen des Kaufvertrages folgende Sonderregelungen: §324 II i.V.m. I; §446 I S.1; §447 I.

bei §324 II i.V.m. I behält der Schuldner der Leistung seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung, wenn die Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zu einer Zeit unmöglich wird, in der sich der Gläubiger der Leistung im Annahmeverzug befindet. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges der Kaufsache geht auf den Käufer über, wenn der Verkäufer ihm die Sache übergibt.

Bei §446 I S.1 behält der Schuldner der Leistung den Kaufpreisanspruch, wenn die Übereignung der Kaufsache nach Übergabe durch einen Umstand unmöglich wird, den weder der eine (Schuldner) noch der andere (Gläubiger) zu vertreten hat.

Bei §447 I geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Schuldner der Leistung die Sache an den Spediteur übergeben hat. Der Schuldner der Leistung behält also den Kaufpreisanspruch, wenn die Übereignung der Kaufsache nach der Übergabe

aufgrund eines Umstandes unmöglich wird, der nach der Übergabe der Kaufsache auf den Spediteur eintritt.

Erfüllungsgehilfe:

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Anspruchsgegners in dessen Pflichtkreis tätig wird. (Haftung bemißt sich nach §278)

Abtretung des Ersatzanspruches gemäß §281 I:

Wenn der Schuldner den Schaden gemäß §325 I nicht zu vertreten hat, scheidet der Schadensersatzanspruch des Gläubigers hieran. Sollte ein Dritter die Unmöglichkeit verschuldet haben, so erhält der Schuldner regelmäßig Schadensersatz oder einen Schadensersatzanspruch (z.B. aus §823 I). Diesen kann der Gläubiger über den §281 I fordern. Folgende Voraussetzungen sind für die Anwendung des §281 I erforderlich:

- Der Schuldner kann nicht mehr leisten, da die Leistung unmöglich geworden ist.
- Der Schuldner hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten.
- Ein Dritter hat die Unmöglichkeit zu vertreten.

Drittschadensliquidation:

Rubrik „Was ist zu prüfen?“:

§§275 I und 275 II i.V.m. I nachträgliche Unmöglichkeit (Anspruch untergegangen?):

- Wirksames Schuldverhältnis?
- Objektive oder subjektive Unmöglichkeit?
- Art der Schuld
 - Stückschuld / Gattungsschuld
 - Zur Stückschuld konkretisierte Gattungsschuld (gemäß §243 II) (dabei Prüfung **Holschuld / Bringschuld / Schickschuld**)
- Nachträglichkeit der Unmöglichkeit
- Kein Vertretenmüssen des Schuldners der Leistung (gemäß §276[eigene Haftung] oder §278 [Haftung für Erfüllungsgehilfen])

§280 I; §325 I Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit (*ohne Gegenseitigkeitsverhältnis der Leistung*)

- Wirksames Schuldverhältnis?
- Objektive oder subjektive Unmöglichkeit?
- Nachträgliche Unmöglichkeit?
- *Vertretenmüssen* des Schuldners (§276 oder §278)?
- Schaden?

Der Prüfungsläufer des §325 I unterscheidet sich von dem des §280 I nur darin, daß hier ein Vertrag und nicht nur ein Schuldverhältnis vorliegen muß.

Prüfung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- Ist das **AGBG überhaupt anwendbar?** §24 AGBG

- **Liegen** allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1 AGBG **vor**?
- Sind sie **wirksam in den Vertrag** einbezogen worden? § AGBG
- Ist die betreffende **Klausel unwirksam**? §11-§10-§9 AGBG

Prüfung des §281 I (Herausgabe des erlangten Schadensersatz(-anspruches))

- Schuldverhältnis
- Objektive oder subjektive Unmöglichkeit
- Nachträgliche Unmöglichkeit
- Ersatzanspruch des Schuldners der Leistung gegen einen Dritten
 - Anspruch entstanden?
 - Verletzung eines Rechtsgutes des §823I
 - (durch eine) Handlung des Anspruchsgegners
 - Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung
 - Vertretenmüssen des Anspruchsgegners
 - Auf der Rechtsgutverletzung beruhender Schaden
 - Erlangung des Ersatzanspruches in Folge eines Umstandes, der zur Unmöglichkeit geführt hat
- Anspruch untergegangen
- Anspruch durchsetzbar

Prüfung Drittschadensliquidation:

- Anspruch auf Kaufpreiszahlung
 - Anspruch entstanden?
 - Vertrag → (+)
 - Anspruch nach §323 untergegangen?
 - Gegenseitiger Vertrag
 - Objektive oder Subjektive Unmöglichkeit der Leistung
 - Nachträgliche Unmöglichkeit
 - Kein Vertretenmüssen des einen oder des anderen
 - Sonderregel zu §323? (324 II i.V.m. I; 447 I;446 I)
 - Anspruch nicht untergegangen
 - Anspruch durchsetzbar?
 - §320 Einrede des nichterfüllten Vertrages
 - Gläubiger gegen Schuldner auf Übereignung der Kaufsache
 - Anspruch entstanden?
 - Anspruch untergegangen (+)
 - Kein Anspruch auf Übereignung der Kaufsache
 - Gläubiger gegen Schuldner auf Schadensersatz gemäß §325 I
 - Hier (-), da der Schuldner den Schaden nicht zu vertreten hat
 - Gläubiger gegen Schuldner auf Abtretung des Ersatzanspruches (Schuldner gegen Dritten) gemäß §281 I
 - Anspruch entstanden
 - Schuldverhältnis?
 - Objektive oder subjektive Unmöglichkeit der Leistung
 - Nachträglich Unmöglichkeit?
 - Ersatzanspruch des Schuldners der Leistung gegen Dritte?
 - Schuldner gegen Dritten z.B aus p.V.V Transportvertrag
 - Wirksames Schuldverhältnis?
 - Wahrung des Subsidiaritätsprinzips?
 - Pflichtverletzung des Anspruchgegners?
 - Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung?
 - Vertretenmüssen des Anspruchsgegners?
 - Auf der Pflichtverletzung beruhender Schaden?
 - Schuldner gegen Dritten Schadensersatz aus §231
 - Erlangen des Ersatzanspruches des Schuldners infolge eines Umstandes, der zur Unmöglichkeit geführt hat?
 - Anspruch untergegangen
 - Anspruch durchsetzbar?
 - Ergebnis: Abtretung des Ersatzanspruches?
 - Also Einrede des nichterfüllten Vertrages (+) Anspruch ist gehemmt, bis der Schuldner die gegen den Dritten bestehenden Ansprüche an den Gläubiger abtritt
 - Ergebnis des Anspruches Kaufpreiszahlung(+) aber erst Zug um Zug gegen die Schadensersatzansprüche an den Gläubiger der Leistung.

Mängel

1. Wandelung

Grundsätzliche Unterscheidung, ob Kaufvertrag über eine Stückschuld oder eine Gattungsschuld vorliegt.

Wenn **Stückschuld** vorliegt, dann muß die Kette §§ 462, 459, 465, 467, 346 ff. geprüft werden.

Wenn eine **Gattungsschuld** vorliegt, dann muß die Kette §§ 462, 480, 459, 465, 467, 346 ff. geprüft werden.

Nachdem man konkretisiert hat, ob man eine Stückschuld oder eine Gattungsschuld prüft, muß man im zweiten Prüfungspunkt differenzieren, was für ein Fehler vorliegt.

Der §459 unterteilt sich in zwei Fehlerarten. Er behandelt:

1. §459 I beachtlicher Fehler der Kaufsache
 2. §459 II Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zur Zeit des Gefahrenüberganges
- Weiterhin muß bei ihm immer überprüft werden, ob der Mangel schon bei Gefahrenübergang bestand. Auch hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. §446 = bei der Übergabe
2. §447 = bei der Übergabe an die Transportperson.

Für 459 I (beachtlicher Fehler) gilt folgende Definition:

Jedes für den Käufer nachteiliges Abweichen der Ist- von der Sollbeschaffenheit, das nicht nur gering/unbeachtlich ist.

Für §459 II (Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft) gilt folgende Definition:

Alle gegenwärtigen, wertbildenden Faktoren, die der Verkäufer besonders hervorgehoben hat (auch unwesentliche Abweichungen).

Eine Eigenschaft kann auch **konkludent zugesichert** werden. So ist davon auszugehen, wenn die Verknüpfung der Urheberschaft eines Kunstwerkes mit Höhe des Kaufpreises auf die Echtheit des Werkes schließen läßt.

Weiterhin ist zu überprüfen, ob man es nicht etwa mit einem Gewährleistungsausschluß zu tun hat. Dieser könnte sich aus folgenden Punkten ergeben:

- Gewährleistungsausschluß gemäß §460 S.2 → grob fahrlässige Unkenntnis (gilt nur **bei Stückschuld und bei Fehlern gemäß §459 I**)
- Gewährleistungsausschluß gemäß den AGB's → immer prüfen ob die AGB's überhaupt gelten (noch mal nachsehen, wie AGB's Gegenstand des Vertrages werden!!!)
-

Ist dies nicht einschlägig, so kommt man zur Durchführung der Wandelung. Hierfür muß der Käufer gegenüber dem Verkäufer die Wandelung erklären und dieser muß damit einverstanden sein.

Die Rechtsfolgen der Wandlung bestimmen sich nach den Paragraphen §§467, 346 S.1, 347 S. 3, 246. Daraus folgt, daß die Parteien die erlangten Leistungen zurückgewähren müssen. Dies geschieht Zug um Zug gemäß §348.

Anspruch untergegangen?

- Z.B. gemäß §467 S.1 i.V.m. §351 S.1 = Verschulden des Unterganges ... durch den Käufer vor Vollzug der Wandlung (das Verschulden des Käufers wird bejaht, wenn er die Sache in einer untypischen gefährlichen Weise benutzt.)
- Gemäß §377 HGB
- Neben §467 S.1 i.V.m. §351 S.1 normiert **§350**, was passiert, wenn der Gegenstand zufällig untergeht.

Anspruch durchsetzbar? Möglichkeit der Verjährung nach §477 I 1 beachten!!!

Die Durchsetzbarkeit eines Anspruches könnte an der Verjährung (**normal 6 Monate**) scheitern.

Anwendbarkeit der §§459 ff:

Die Anwendung der §§459 ff. auf Unternehmen, die keine Sachen, sondern eine Ansammlung von Sachen und Rechten darstellt, wird regelmäßig bejaht. Weiterhin stellt die Ertragsfähigkeit eines Geschäftes keinen beachtlichen Fehler dar. Es handelt sich hierbei aber sehr wohl um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Abgrenzung zwischen mangelhafter Sache und Falschlieferung:

Zwei Meinungen:

1. Das Abgrenzungskriterium des §378 HGB [beim Gattungskauf] gilt nicht nur zwischen zwei Handelsleuten, sondern analog auch für das BGB. Ob die Sache eine Falschlieferung darstellt oder nicht, bemißt sich danach, ob sie **genehmigungsfähig** [die Lieferung weicht nicht ganz offensichtlich von der bestellten Sache ab → **fehlerhafte Lieferung** i.S.d. §459] ist oder **nicht genehmigungsfähig** [Lieferung weicht ganz offensichtlich von der bestellten Sache ab → **Fehllieferung** i.S.d. §459].
2. Das Abgrenzungskriterium des §378 HGB ist nicht analog zum BGB anwendbar. Ob die Kaufsache fehlerhaft ist entscheidet sich danach, ob die Lieferung der im Kaufvertrag vereinbarten Gattung angehört. (ja → fehlerhaft; nein → Falschlieferung)

Bei einer Stückschuld läßt sich dagegen ganz einfach beantworten, ob es sich um eine fehlerhafte oder um eine Falschlieferung handelt. Hier ist einzig und allein die Frage zu beantworten, ob der vertraglich vereinbarte Gegenstand geliefert wurde (ja → fehlerhafte Lieferung; nein → Falschlieferung).

Absolutes Fixgeschäft (im Zusammenhang mit Unmöglichkeit):

Wenn es sich bei der Verpflichtung des einen um eine Leistung handelt, die nur zu einer bestimmten Jahreszeit erbracht werden kann, handelt es sich um ein absolutes Fixgeschäft. Eine Nichteinhaltung der vereinbarten Zeit bedeutet beim Fixgeschäft eine Unmöglichkeit der Leistung, da eine spätere Erfüllung sinnlos geworden ist.

2. Minderung

Die Minderung ist nach den gleichen Kriterien, wie die Wandelung zu prüfen.

Berechnung des Minderungsbetrages:

$$\text{Geminderter Kaufpreis} = \frac{\text{Wert der Sache mit Mangel}}{\text{Wert der Sache ohne Mangel}} * \text{Vereinbarter Kaufpreis}$$

Um den Minderungsbetrag zu erhalten, muß man von dem vereinbarten Kaufpreis nun noch den geminderten Kaufpreis abziehen.
Fehlen bei einem 320 Seiten starken Buch 16 Seiten, so mindert sich der Wert nach dem prozentualen Anteil der fehlenden Seiten (hier 5%).

3. Nachlieferung

Der Anspruch auf Nachlieferung kann nur beim Kauf einer Gattungssache erhoben werden. Hierbei sind die Paragraphen §§480, 459 einschlägig.

Kaufpreiszahlungsansprüche bei Mängeln

Grundsätzlich besteht bei der Forderung der Kaufpreiszahlung immer die Möglichkeit, daß dieser Anspruch aufgrund einer Mängelerinrede gemäß §478 I 1 nicht durchsetzbar ist, sofern die gelieferte Sache mangelhaft ist und der Käufer diesen Mangel innerhalb der Frist des §477 I 1 angezeigt (*Absendung der Anzeige reicht aus*) hat (normal 6 Monate). Hierbei ist weiterhin immer zu überprüfen, ob ein Wandlungs-/Minderungs- oder Nachbesserungsanspruch seitens des Käufers bestand.

Einer rechtzeitigen Anzeige des Mangels bedarf es nicht, wenn der Verkäufer einer Sache den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hier beträgt die Verjährungsfrist gemäß §195 30 Jahre.

Der Kaufpreiszahlungsanspruch kann aber auch untergehen (insbesondere ist diese beim einer Unmöglichkeit des Leistungsanspruches – ABSOLUTES FIXGESCHÄFT – zu bejahen).

Schadensersatzansprüche im Bereich der Kaufmängelhaftung

Handelt es sich bei der Kaufsache um eine **Stück-** oder eine **Gattungsschuld**?

Stückschuld → §463 ist Anspruchsgrundlage

Gattungsschuld → §480 II ist Anspruchsgrundlage

Weiterhin gibt es auch hier zwei Möglichkeiten des Mangels:

1. Das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
2. Der Mangel an der Sache.

Grundsätzlich wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des §463 weiterhin zwischen einem großen und einem kleinen Schadensersatzanspruch unterschieden.

Beim großen Schadensersatzanspruch muß der Anspruchsteller die Kaufsache zurückgeben und kann die Zurückzahlung des Kaufpreises und einen weitergehenden Schadensersatzanspruch stellen. Macht der Anspruchsteller den kleinen Schadensersatzanspruch geltend, so kann er entweder die Wertdifferenz zwischen mangelfreier und mangelhafter Sache oder den erforderlichen Betrag zur Mängelbeseitigung verlangen.

Ein Mangelfolgeschaden wird dann über den §463 (bei Gattungsschuld §480 II) abgedeckt, wenn er vom objektiven Sinn der Zusicherung umfaßt wird. Dies ist dann zu bejahen, wenn die Zusicherung gerade bezweckt den Käufer vor solchen Schäden zu bewahren.

Sollte kein Anspruch aus §463 (bei Gattungsschuld §480 II) abzuleiten sein, dann ist ein Anspruch aus p.V.V. zu prüfen.

Mängel im Werk- und Werklieferungsrecht

Werkvertragsrecht (und damit Gewährleistungsrechte der §§633 ff) findet Anwendung bei:

- Werkverträgen
- Werklieferungsverträgen bezüglich nicht vertretbarer Sachen

Kaufrecht (und damit Gewährleistungsrechte der §§ 459 ff) findet Anwendung bei

- Werklieferungsverträgen bezüglich vertretbarer Sachen

Nicht vertretbare Sachen sind einmalig und nicht auszutauschen. Vertretbare Sachen (§91) sind Massenprodukte, die austauschbar sind.
Diese Überlegung ist vor jedem Fall durchzuführen!!!

Die Frage, ob bei einem Werklieferungsvertrag einer nicht vertretbaren Sache Werkvertragsrecht zu Anwendung kommt, läßt sich aus §651 I S.2 2. Halbsatz. erklären. (Unternehmer liefert Material, Sache ist kein Massenprodukt)

Kommt Werkvertragsrecht zur Anwendung dann muß man unterscheiden, ob der Besteller des Werkes den Mangel vor Annahme (§640) bzw. Vollendung (§646) oder danach anzeigt.

Hat er vor Annahme bzw. Vollendung angezeigt, so hat er den Erfüllungsanspruch der §§ 633 I, 631 und den Mängelbeseitigungsanspruch aus § 633 II. Dies ist deshalb interessant, da der Erfüllungsanspruch einer Verjährung des §195 unterliegt, während der Mängelbeseitigungsanspruch nach §477 I verjährt.

Werkmangelbegriff:

Der Werkmangelbegriff ist dem Mangelbegriff beim Kauf einer Stückschuld ähnlich, unterscheidet sich aber dadurch, daß der **Mangel nicht erheblich** sein muß.

Aufwendungsersatzanspruch gemäß §633 III:

Der Schuldner der Leistung muß sich im Verzug befinden und diesen zu vertreten haben. Weiterhin muß gemahnt werden. Auf eine Mahnung kann verzichtet werden, wenn eine Zeit dem Kalender nach bestimmt wurde.

Wandelungsanspruch:

Der Wandelungsanspruch ergibt sich analog zum Kaufvertragsrecht aus §634 i.V.m. §§465, 467, 346 ff. analog.

Wesentlich ist die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung. Diese kann jedoch gemäß §643 II entbehrlich sein, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist.

Mängeleinrede:

Gibt es analog zum Kaufvertrag (§478 I) auch im Werkvertrag im §639 I. Der Besteller muß dem Unternehmer den Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt haben. Eine Absendung dieser Erklärung genügt hierbei.

Schadensersatz im Rahmen des Werkvertrages:

- Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung erforderlich
- Der Unternehmer muß im Unterschied zu Kaufmängelhaftung den Mangel zu vertreten haben (also keine Garantiefhaftung)
- Die Voraussetzungen der Wandelung/Minderung müssen erfüllt sein (ergibt sich aus Wortlaut „statt der Wandelung oder Minderung“).
- Der Besteller muß nur erklären er wolle Schadensersatz. Ein Einverständnis des Anspruchsgegners ist nicht erforderlich.
- Der Besteller kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen kleinen oder großen Schadensersatz verlangen.

Ersatz von Mängelschäden:

§ 635 gewährt grundsätzlich den Ersatz besagter Mängelschäden. Nächste Mängelfolgeschäden werden nach allgemeiner Meinung auch nach § 635 ersetzt. Es handelt sich hierbei um Schäden, die zwar nicht an der mangelhaften Sache selbst auftreten, aber mit dem mangelhaften Werk in direktem Zusammenhang stehen. Entfernte Mängelfolgeschäden kann sich der Besteller über die p.V.V. holen. Interessant ist hierbei wiederum die Verjährungsproblematik. Ansprüche aus p.V.V. verjähren nach §195 (30 Jahre), während Ansprüche gemäß §635 nach den Fristen des § 638 (6 Monate) verjähren.

Schemata

X gegen Y Schadensersatz aus p.V.V.

I. Anspruch entstanden?

1. Wirksames Schuldverhältnis?
2. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips? (die p.V.V. ist nur anwendbar, wenn keine der im Gesetz normierten Vorschriften über Leistungsstörungen [Unmöglichkeit, Verzug, Mängelhaftung] einschlägig sind)
3. Pflichtverletzung des Anspruchsgegners (die Pflichtverletzung muß aus dem Schuldverhältnis resultieren; in Betracht kommen insbesondere die Verletzung von Schutz-, Sorgfalts-, Obhuts- und Aufklärungspflichten)
4. Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung?
5. Vertretenmüssen des Anspruchsgegners?
6. (auf der Pflichtverletzung beruhender) Schaden?
7. Ergebnis =?

II. Anspruch untergegangen?

III. Anspruch durchsetzbar?

z.B. Verjährung §477 I oder im Zusammenhang mit arglistigem Verschweigen §195

IV. Ergebnis.

• Aus dem Schlafreißer und wie aus der Pistole geschossen antworten Fragen

Verjährung eines Minderungsanspruches	§477 I 1
Mängelerrede im Kaufrecht (Weigerung der Kaufpreiszahlung)	§478 I 1
Welche Verjährungsfrist bei arglistigem Verschweigen	30 Jahre §195
Wonach konkretisiert eine Stück- zur Gattungsschuld	§243 II
Wonach kann ein Wandlungs-/Minderungs- und Nachbesserungsanspruch untergehen	§377 HGB

Was ist eine vertretbare Sache?

Ist in §91 bestimmt. Es handelt sich um Sachen, die immer wieder hergestellt werden (Massenartikel) und nicht individuell auf den Besteller zugeschnitten sind. Es finden die Gewährleistungsrechte der §§633 ff Anwendung

Wann kommt Werkvertragsrecht, wann Kaufvertragsrecht zum Einsatz?

Wenn es sich um Werkverträge und um Werklieferungsverträge bezüglich nicht vertretbare Sachen handelt, kommt Werkvertragsrecht zum Einsatz.

Wann ist der Ausschluß von Gewährleistungsrechten in werkverträgen rechtswidrig?

Der Ausschluß ist gemäß §637 dann unwirksam, wenn der Unternehmer arglistig handelt.

Wonach verjähren Wandlungsansprüche in Werkverträgen?

Nach §638 I – 5 Jahre.

Von welcher Vertragsart sind Bauverträge?

Bauverträge sind Werkverträge, da der Bauherr die notwendige Sache, das Grundstück liefert. Entsprechend findet Werkvertragsrecht Anwendung.

Was ist ein Werkvertrag?

Bei einem Werkvertrag wird das Werk aus einem vom Besteller beschafften Stoff hergestellt.

Wonach bemessen sich Schadensersatzansprüche im Rahmen der Kaufmängelhaftung?

Hier kommen grundsätzlich zwei Anspruchsgrundlagen zum Zuge. Man differenziert hierbe, ob es sich bei der gekauften Sache um eine Stück- oder eine Gattungsschuld handelt. Handelt es sich um eine Stückschuld, so ist §463 Anspruchsgrundlage. Bei einer Gattungsschuld kommt §480 II zum Zuge. Grundsätzlich ist ferner zu beachten, daß bei diesen beiden Paragraphen ein arglistiges Verschweigen des Verkäufers notwendig ist. Führt die Prüfung des jeweiligen Anspruches nicht zum Erfolg, so ist unter Umständen ein Anspruch aus p.V.V. zu prüfen.

Wonach regelt sich der Eigentumserwerb von Nichtberechtigten?

Dieser regelt sich nach den §§930-935 BGB.

Kann Eigentum an einer gestohlenen Sache erworben werden?

Gemäß §935 nicht, es sei den es handelt sich um Inhaberpapiere oder Geld (§935 II)

Nach welcher Norm kann der Eigentümer vom Besitzer Herausgabe seines Eigentums verlangen?

Die kann er nach §985 BGB tun.

Was ist der Unterschied zwischen negativem und positivem Interesse?

Welche Arten von Leistungsstörungen gibt es?

Unmöglichkeit, Verzug, pVV

Worin besteht der Unterschied zwischen Produkthaftung aus dem §823 und aus dem Produkthaftungsgesetz?

Bei PGH ist Verschulden nicht explizit erforderlich. Man spricht hier also von einer Gefährdungshaftung (in Umlauf bringen reicht). Dafür reicht der Ersatzanspruch auch nicht so weit. Es werden allgemein *nur materielle Schäden* (Vermögensschäden) ersetzt. Verjährungsfrist: 3 Jahre

Bei §823 muß zum ersten der Geschädigte *vortragen und beweisen*, daß ein *Verschulden seitens des Herstellers* vorliegt. Dafür kommt er aber in den Genuß eines breiter gefächerten Schadensersatzanspruches. Es werden hier **nämlich auch Nichtvermögensschäden** (immaterielle Schäden – z.B. Schmerzensgeld) abgedeckt. Verjährungsfrist: 6 Monate

Wodurch unterscheiden sich p.V.V und c.i.c.?

Gesetzeslücke bei Schlechtleistung (p.V.V.) und Verletzung vorvertraglicher Pflichten (c.i.c.). Da hier keinerlei gesetzliche Regelungen existieren, wurden diese beiden Regelungen eingeführt.

Wie kann der Anspruch auf Wandlung untergehen?

Gemäß § 467 S.1 i.V.m: § 351 S.1 – Verschulden der wesentlichen Verschlechterung / des Unterganges durch den Käufer vor Vollzug der Wandlung. Weiterhin ist der zufällige Untergang der Kaufsache im § 350 normiert.

Wonach bestimmen sich die Rechtsfolgen der Wandlung?

§§ 467, 346 S.1, 347 S. 3, 246 und Zug um Zug § 348.,

Hat der Käufer einer Sache gemäß §459 BGB einen Anspruch auf Wandlung, wenn es sich um eine Falschlieferung (Lieferung eines Aluid) handelt?

Nein hat er nicht, da die Lieferung des Aluid's kein Fehler im Sinne des §459 darstellt. Vielmehr kann der Käufer über § 325 vom Vertrag wegen nachträglicher Unmöglichkeit zurücktreten.

Nach welchem Paragraphen bemißt sich die Minderung im Kaufmangelrecht?

Nach Paragraph §472 I, II. Die ganze Kette lautet: §§ 462, 459, 465, 472. Achtung: man muß die Formel wissen!!!

Im Kaufmangelrecht müssen immer die Voraussetzungen des §459 überprüft werden – welche sind das?

1. Beachtlicher Fehler / Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft
2. Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe (§ 446 oder § 447)

Ist bei der Kaufmängelhaftung ein Verschulden des Verkäufers erforderlich?

Nein, es handelt sich hierbei um eine so genannte Garantiehaftung.

Wonach verjährt ein Minderungsanspruch?

Nach § 477 S. 1 – 6 Monate.

Wann kommt ein Nachlieferungsanspruch zu stande und wie lautet die Paragraphenkette?

Der Nachlieferungsanspruch kommt nur bei einer Gattungsschuld zustande. Die Kette lautet §§ 480, 459.

Wonach bemißt sich die Mängel einrede und wie ist sie zu prüfen?

Die Mängel einrede bemißt sich nach § 478 I 1 BGB. Zu überprüfen ist, ob der Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt wurde (§ 477 I). Weiterhin ist dann zu überlegen, ob der Einredende einen Wandlungsanspruch hat (Kaufvertrag/Voraussetzungen des §459/Ausschluß der Gewährleistung). Ist dies zu bejahen, so handelt es sich um eine erfolgreiche Mängel einrede. Der vor der Mängel einrede erhobene Kaufpreisanspruch gemäß § 433 II ist demnach zwar da, aber nicht mehr durchsetzbar.

Welche Formen der Mängel einrede gibt es?

Wandlungseinrede, Minderungseinrede, Nachlieferungseinrede.

Wann ist bei der Mängel einrede die Einhaltung der Verjährungsfrist entbehrlich?

Gemäß § 478 II, wenn der Verkäufer der Sache den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Kann man eine Mangleinrede gemäß § 478 erheben, wenn es zu einer Falschliefereung (Lieferung eines Aluid's) gekommen ist?

Nein!!! Der Kaufpreisanspruch bleibt auch weiterhin bestehen. Dieser kann dann aber gemäß § 325 I und 3 in Verbindung mit § 323 untergehen. Gemäß § 325 I 3 kann der Käufer – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 325 I 1 – auch die Rechte des § 323 geltend machen.

Was ist der Unterschied zwischen einer Handlungsvollmacht und einer Prokura?

Handlungsvollmacht (§ 164 BGB):

- Auch Minderkaufmann
 - Konkludente Abgabe einer Vollmacht möglich
 - Die Vollmacht gilt nur für gewöhnliche Rechtsgeschäfte
 - Die Handlungsvollmacht ist im Außenverhältnis nicht beschränkbar
- Prokura (§ 48 HGB)
- Nur für Vollkaufleute
 - Nur durch ausdrückliche Erklärung erteilbar
 - Gilt für alle Rechtsgeschäfte
 - Ist nach außen nicht beschränkbar

Was schützt der Paragraph § 366 HGB?

Den guten Glauben an die Vertretungsmacht.

Aus welchen Paragraphen kann man Schmerzensgeld bekommen?

Aus § 847 BGB.

Was sind gesetzliche Schuldverhältnisse?

Das sind Schuldverhältnisse, die sich nicht aus einem Vertrag, sondern aus dem Gesetz ergeben. Beispiele hierfür sind Schadensersatz (§ 832) und Schmerzensgeld (§ 847).

Wann findet bei Werklieferverträgen Kaufrecht Anwendung?

Bei vertretbaren Sachen.

Was versteht man unter Gefährdungshaftung?

Darunter versteht man die Haftung ohne Verschulden. Es stellt eine Durchbrechung des Verschuldensprinzips dar. Man will erreichen, daß derjenige, der durch das „in den Verkehr bringen“ eines Risikos eine zusätzliche Chance erhält auch das zusätzliche Risiko trägt. Beispiele hierfür sind das Produkthaftungsgesetz, die Tierhalterhaftung und die Haftung des KFZ-Führers.

Was sind Gestaltungsrechte?

Gestaltungsrechte geben dem Rechtsinhaber die Macht, einseitig auf die bestehende Rechtslage einzuwirken. Durch Ausübung seines Gestaltungsrechtes kann ein Rechtsverhältnis unmittelbar aufgehoben oder inhaltlich verändert werden. Beispiele hierfür sind Anfechtung, Kündigung und Rücktritt von einem einseitigen Vertrag.

Was besagt das Abstraktionsprinzip?

Hierbei wird das dingliche Geschäft unabhängig vom Rechtsgeschäft betrachtet.

Schema zur Prüfung von Fällen des § 377 bei Falschliefenung:

- Anspruch auf Lieferung gemäß § 433 I?
- Der Verkäufer darf noch nicht erfüllt haben (vgl. § 362 BGB)
 - Hat eine Übereignung gemäß § 929 BGB stattgefunden? → hier wahrscheinlich nein, da eine andere Sache geliefert wurde
 - Ergibt sich eine andere Wertung aus §§ 377/378 HGB?
 - Handelsgeschäft für beide Seiten?
 - Kaufvertrag?
 - Beides Kaufleute?
 - § 343/344 HGB
 - Lieferung durch den Verkäufer?
 - Untersuchung durch den Käufer?
 - Unverzögliche Rüge (ohne schuldhaftes Verzögern → vgl. § 121 BGB)?
- Ergebnis → wenn nicht gerügt wurde, gilt die Ware als genehmigt.

Nachbesserung Mängelbeseitigung gemäß § 633 II BGB

- Gültiger Werkvertrag (§ 631)
- Liegt Mangel vor (§ 633 I)
- Entstehung des Mangels bis zur Abnahme (§ 640) / Vollendung (§ 646)+
- Kein Ausschluß des Anspruches z.B. gemäß:
 - § 640 II
 - vertragliche Ausschlußklausel
 - AGB's
- Verjährung des Anspruches gemäß § 638?